Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 65. Mittwoch, den 6. März. 1833.

Bekanntmachung.

Nachdem E. Hohes Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts auf den Antrag des akademischen Senats genehmigt hat, daß ein Theil der Einkünfte einer zu wohlthätigen Zwecken bei hiesiger Universität errichteten Stiftung zu einer

Krankencasse für arme Studirende

verwendet werde, um solche, nach Befinden der Umstände, entweder im Jakobshospitale unterzubringen, oder in ihrer Behausung zu verpflegen und daselbst mit ärztlicher Hilfe zu versehen, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der besondern Bemerkung für die Herren Studirenden, daß, wenn für sie bei ihnen zustoßenden wichtigern Krankheiten das Bedürfniß eintritt, von dieser neuen Anstalt Gebrauch zu machen, sie deshalb ihre Anzeige, unter Beibringung eines in gehöriger Form bestehenden Testimonii paupertatis, in der Expedition des akademischen Gerichts machen zu lassen haben. Leipzig, am 26. Februar 1833.

D. Wilhelm Andreas Haase, d. Z. Rector der Universität.

Tandem bona caussa triumphat!

Ein sehr wahres Wort ist das Nachwort des Herrn G. R. Pölitz in Nr. 61. des Tageblattes, daß die kirchliche Gesetzgebung nicht von einem Stande allein ausgehen, also nicht einseitig seyn dürfe. Denn nicht Ein Stand bildet die Kirche, sondern die Gemeinde mit allen Ständen. Und darum hat nicht Ein Stand in der kirchlichen Gemeinschaft Rechte und die übrigen nur Pflichten, sondern jedes Mitglied hat auch in dieser gesellschaftlichen Verbindung ursprünglich mit den andern gleiche Rechte.

Wo es sich nun um eine andere Gesetzgebung und um eine andere Verfassung in der Kirche handelt, da muß es jedem Mitgliede frei stehen, seine Meinung für oder gegen die Vorschläge zu den Veränderungen zu geben. Denn es hat jeder dabei gleich viel Interesse, der Geistliche, wie der Laie. Und daher ist dieses ein unbezweifeltes Recht, das der freien Stimme. Die fragliche Presbyterial- und Synodal-Verfassung ist es nun aber, durch welche den Laien gleiche Stimme und gleicher Einfluß mit den Geistlichen auf die kirchlichen Angelegenheiten gesichert werden soll. Dieses ist so wenig in Abrede zu stellen, als daß diese Einrichtung der Kirche einer repräsentativen Staatsverfassung angemessener ist. Gegen dieses Princip hat sich auch Herr G. R. Pölitz nicht erklärt. Wie weit dieses aber in das Leben zu rufen sey, will ich überhaupt nicht untersuchen, und, wenn ich es wollte, so würde ich mir einen literarischen Kampfplatz wählen.

Ich bin hier mehr für die Tendenz eines Andern in die Schranken getreten, als für die Meinung desselben. Die letztere hat schon eine große Zahl von Anhängern und Vertheidigern gefunden. Wiefern die erstere aber, von deren Reinheit und Lauterkeit ich auf das inmigste überzeugt bin, als unfrei des Standes wegen verdächtiget wurde, dadurch aber zum Nachtheil für die Sache der kirchlichen Freiheit auch auf die neuen Rathschläge zu deren Sicherung ein Schatten fiel, insofern hielt ich es für meine persönliche Pflicht, nicht zu schweigen.

Daß der Verfasser jener Recension nicht selbst mein Gegner gewesen ist, freue ich mich, aus seinem Nachworte erkannt zu haben. Ohne nunmehr den mir unbekannt gebliebenen Colporteur des Fragments hier weiter zu befehden, erkläre ich mich dahin, daß es mir sehr angenehm seyn wird, einen neuen Zustand ausgemittelt zu sehen, bei welchem auch die Laien in der Kirche mündig werden.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18330306/1